

S A T Z U N G
des
Osteoporose Netzwerk Marburg

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Osteoporose Netzwerk Marburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg. Die Verwaltung kann von jedem anderen Ort erfolgen.

§ 2
Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit von medizinischen oder medizinisch-technischen Einrichtungen aus Marburg und Umgebung zur Förderung der Prävention, der Aufklärung, der Diagnostik und der Therapie der Osteoporose und anderer Knochenerkrankungen.
3. Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - a. die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen bei der strukturierten Patientenversorgung sowie bei wissenschaftlichen Studien zur Weiterentwicklung sowie Evaluierung der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten;
 - b. die Erarbeitung medizinischer Standards zur Qualitätssicherung bei der Beratung und Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen;
 - c. die Förderung und Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Osteologie inklusive fachübergreifender Empfehlungen, wissenschaftlicher Veranstaltungen und Studien etc.; Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung sollen möglichst zeitnah an möglichst viele Akteure und Betroffene weitergegeben werden;
 - d. die Förderung des allgemeinen Interesses und Verständnisses für die Osteologie in der Öffentlichkeit.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung und Fortbildung von Patienten, medizinischem Personal und Ärzten mittels Durchführung von Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Aufklärungskampagnen. Die Forschung kann z.B. durch Erhebung epidemiologischer Daten oder auch Datenerhebung aus Krankenakten unterstützt werden. Die Förderung und Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit soll unter anderem über strukturierte Behandlungspfade, Qualitätsmanagement, Nutzung gemeinsamer Informationsmedien sowohl von ärztlicher als auch Patientenbezogener Seite erfolgen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand auch ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Gebiet der Osteoporose professionell beschäftigt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Letztere haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Förderndes Mitglied kann jede natürliche, aber auch juristische Person sein. Förderndes Mitglied ohne Stimm- oder Wahlrecht kann auf Antrag werden, wer sich verpflichtet, den Verein mit einem jährlichen Mindest-Förderungsbeitrag zu unterstützen, den die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes mit Stimmenmehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied;
 - b. durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zu wider handelt, den Ruf

und das Ansehen des Verbandes erheblich beeinträchtigt oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz dreimaliger Mahnung;

c. durch den Tod des Mitglieds.

2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.
3. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende möglich.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Revisor/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den

Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Revisor/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Revisor/innen haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Alternativ können die Rechnungsprüfung und der Bericht durch einen vom Vorstand bestellten Steuerberater vorgenommen werden, der den Verein gegenüber dem Finanzamt vertritt.
6. Vereinsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Sie bedürfen dann einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder, deren Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung eingehen muss, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Versammlungsprotokolle werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist nach dem Ausscheiden erneut wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
3. Jedes Vereinsmitglied kann Personen für die Wahl des Vorstandes vorschlagen. Die Wahl erfolgt schriftlich und mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck betrifft, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8
Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern nach Zusendung einer entsprechenden Rechnung unverzüglich auszugleichen.

§ 9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die OSD Osteoporose Selbsthilfegruppen Dachverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 26.04.2021 in der Gründungsversammlung verabschiedet.